

Prüfungs- ordnung

für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 9. Juli 2008

- gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)
- gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2004 vom 23. Juli 2004
- und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar 2008

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Prüfungsausschüsse

(1) Die Industrie- und Handelskammer Dresden, im folgenden Kammer genannt, bildet Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kammer beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Zahl geeignete Prüfer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der Kammer beschäftigt sind.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten eine Fahrtkostenerstattung und für zusätzliche Aufwendungen einen Pauschalbetrag von 26,00 EUR pro Prüfungstag.

§ 2 Arten und Gegenstände der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person die zur Führung eines Unternehmens, das Notfallrettung und Krankentransport betreibt, erforderliche fachliche Eignung besitzt. Gegenstände der Prüfung sind die Sachgebiete der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 der SächsLRettDPVO.

§ 3 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die Kammer setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf einem Formblatt der Kammer erfolgen.

(3) Die Kammer soll die Prüflinge unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen spätestens zehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen.

Die Einladung gibt dem Prüfling die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die im § 7 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ordnungsverstöße bekannt.

(4) Der Prüfling soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die aufgrund der Gebührenordnung der Kammer festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

(1) Der Prüfling hat die Prüfung in deutscher Sprache abzulegen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.

(4) Über einen Ablehnungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist zur Annahme Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Termin geladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann.

(5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüflingen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit für die Aufgaben und Fragen, sowie die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung (§ 8 Abs. 6) bekanntgegeben.

§ 5 Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort sowie Übungen und Fallstudien. Der Umfang des Antwortwahlverfahrens darf im Verhältnis zum Umfang der Übungen oder sonstigen Aufgaben nicht überwiegen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden.

§ 6 Mündlicher Prüfungsteil

(1) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Fragen aus den in § 2 genannten Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge erfassen und lösen kann.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlichem Prüfungstermin abzulegen.

§ 7 Rücktritt und Ordnungsverstöße

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus wichtigem Grund und bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist der Kammer unverzüglich zu erklären. Tritt ein Prüfling im Verlaufe der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bei Täuschungshandlungen sowie bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs kann der Prüfling von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheiden die Prüfer nach Anhören des Prüflings. Bei endgültigem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Als Prüfungsleistungen sind zu beurteilen:
1. berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:

- Krankentransport, Notfallrettung und Rettungsdienst
- Straßenverkehrsrecht, einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
- Arbeits- und Sozialrecht
- Kostenerstattung und Rahmenverträge gemäß § 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 21 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2672) geändert worden ist
- Grundzüge des Steuerrechts

2. kaufmännische Führung des Betriebs, insbesondere:

- Zahlungsverkehr
- Kostenerstattung
- Buchführung
- Versicherungswesen

3. technischer Betrieb und Betriebsdurchführung

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Betriebspflicht
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Verkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge und der Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel.

(2) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in dem schriftlichem Prüfungsteil und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf

- schriftliche Fragen: 224 Punkte davon auf:
 - berufsbezogenes Recht: 33 Prozent
 - kaufmännische Führung: 36 Prozent
 - technischer Betrieb und Betriebsdurchführung: 10 Prozent
- Verkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes: 21 Prozent
- mündliche Fragen: 112 Punkte

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind und die Bedingungen der Mindestpunktzahl in den einzelnen Sachgebieten (zwei zur schriftlichen und drei einschließlich mündliche Prüfung) erfüllt sind.

(5) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei der in der Anlage 2 genannten Sachgebiete nicht mindestens 50 Prozent der jeweils möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

(6) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in der schriftlichen Prüfung mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat. Der Punktanteil in der mündlichen Prüfung darf nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Die Prüfer bewerten die erbrachten Prüfungsleistungen mit Stimmenmehrheit. Sie stellen das Ergebnis der Prüfung fest, indem sie diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklären.

§ 9 Wiederholungsfrist

Bestimmt der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf (Wiederholungsfrist), so soll diese Frist wenigstens 3 Monate, bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung wenigstens 6 Monate betragen. Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings
2. das Datum und den Ort der Prüfung
3. die Namen der Prüfer sowie der sonst anwesenden Personen
4. die Feststellung der Identität des Prüflings
5. die Belehrung des Prüflings über sein Recht, Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen
6. einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüflings wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers sowie die Entscheidung darüber
7. die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, bei Nichtbestehen ggf. die Wiederholungsfrist
8. die Unterschriften der Prüfer

§ 11 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erteilt die Kammer dem Prüfling eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

1. den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings
2. die Bezeichnung des Prüfungsausschusses
3. den Ort und das Datum der Prüfung
4. die Art der abgelegten Prüfung
5. die Erklärung über das Bestehen der Prüfung

§ 12 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid der Kammer, in dem die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der Prüfling, ggf. nach Ablauf einer Wiederholungsfrist, aufgrund erneuter Anmeldung an einer Prüfung teilnehmen kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 7. Dezember 1993 außer Kraft.

Dresden, 9. Juli 2008

Industrie- und Handelskammer Dresden

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer